

Satzung

über die Änderung der Satzung über die
Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen
(Ausbaubeiträge) der Ortsgemeinde Abentheuer
vom 1. Juni 1992

Der Ortsgemeinderat von Abentheuer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 Abs. 8, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeiträge) der Ortsgemeinde Abentheuer vom 18.09.1986 wird wie folgt geändert:

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO).

Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H., für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1992 in Kraft.

Abentheuer, den 01.06.1992



Ortsgemeinde Abentheuer

Jörg

Ortsbürgermeister